



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

32. Jahrgang

Herzogenrath, den 16.09.2009

Nummer: 14

Amtliche Bekanntmachung Nr. 61/2009

Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes
II/8 - 1. Änd. „Wacholderweg“ der Stadt Herzogenrath

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.02.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes II/8 - 1. Änd. „Wacholderweg“ beschlossen. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt. Die Bürgerversammlung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat am 01.04.2009 stattgefunden. Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.02.2009 beschlossen, den Bebauungsplan II/8 - 1. Änd. „Wacholderweg“ öffentlich auszulegen. Die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.02.2009 bis einschließlich 27.03.2009 bei der Stadtverwaltung Herzogenrath zur Einsicht offen gelegen. Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen wurde der Bebauungsplan II/8 - 1. Änd. „Wacholderweg“ modifiziert. Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2009 beschlossen, den Bebauungsplan II/8 - 1. Änd. „Wacholderweg“ erneut öffentlich auszulegen.

Der Planbereich umfasst den in der Gemarkung Kohlscheid liegenden Bereich entlang der Straßen „Ginsterweg“ und „Wacholderweg“. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung in der Zeit vom 24.09.2009 bis einschließlich 28.10.2009 bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 324 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb der vor genannten Frist können während der Dienststunden
montags und dienstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen,:

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

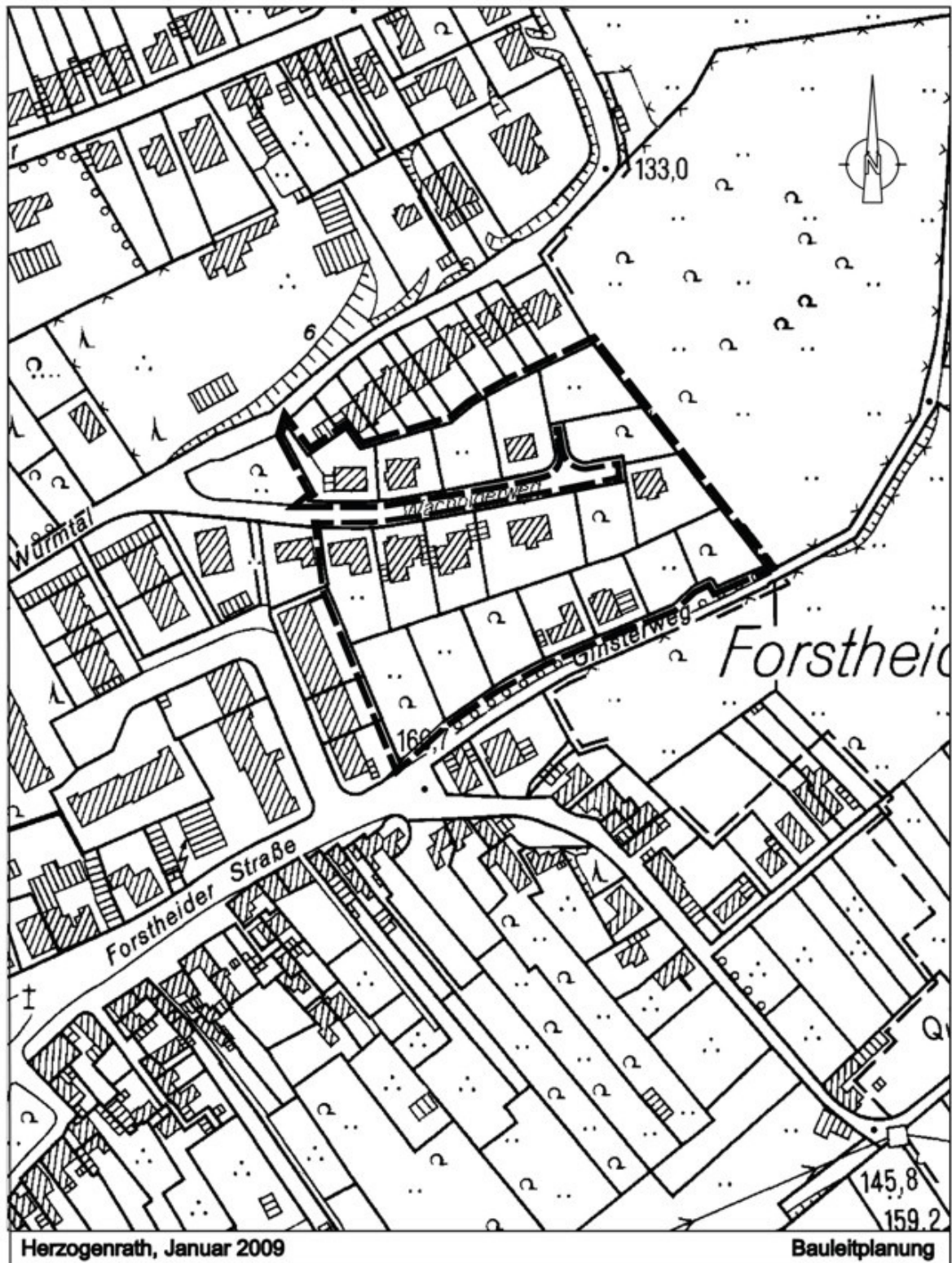
Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 16.09.2009
Der Bürgermeister
gez. Christoph von den Driesch

STADT HERZOGERNATH

Bebauungsplan II/8 - 1. Änd. "Wacholderweg"



Amtliche Bekanntmachung Nr. 062/2009**Erneute öffentliche Auslegung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
1. Änderung II/19 „Rumpen“**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2009 beschlossen, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1. Änderung II/19 „Rumpen“ erneut öffentlich auszulegen. Gem. § 4a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zur Änderung der Textlichen Festsetzungen und der zeichnerischen Darstellung abgegeben werden können.

Das dem Entwurf zugrundeliegende Plangebiet umfasst einen ca. 1110 qm großen Bereich an der Bergstraße, der sich aus einer Teilfläche des Flurstücks 1032 und einer Teilfläche des Flurstücks 1001 zusammensetzt. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung in der Zeit **vom 24.09.2009 bis einschließlich 09.10.2009** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer 325 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb dieser gem. § 4a Abs. 3 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung verkürzten Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung und Frist zur Abgabe von Stellungnahmen können während der Dienststunden Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

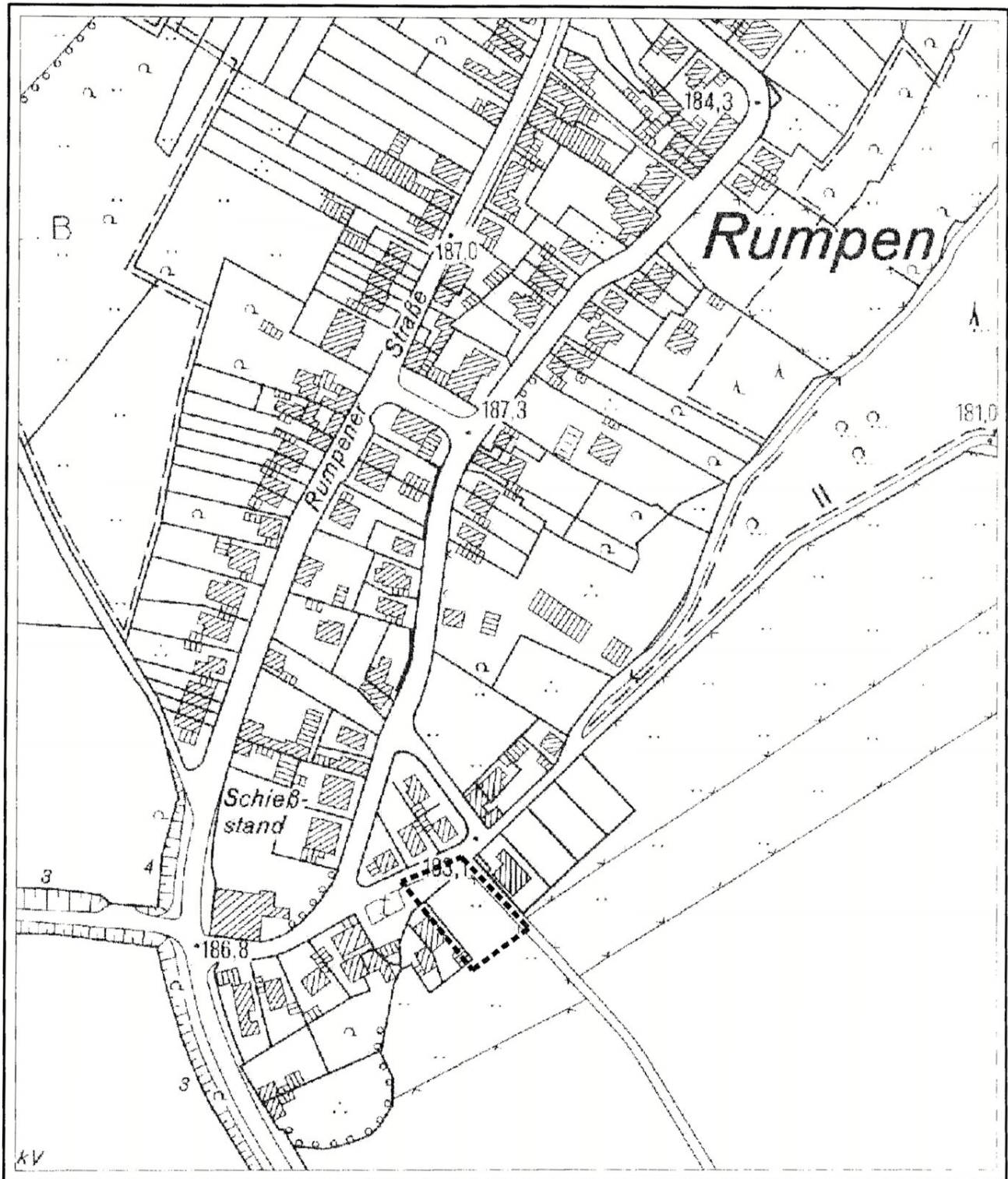
Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herzogenrath, den 16.09.2009
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan II/19 1. Änderung "Rumpen"
Darstellung des Geltungsbereiches

Maßstab 1:2500

Stand 03/2009



Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0.
Verantwortlich: für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich für Zentrale Verwaltungsaufgaben. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath